

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

52. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 21.12.2023

Nr. 51

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
20.12.2023	Zweite Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung –AAS-	999
21.12.2023	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen in Unterkünften	1000
20.12.2023	7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung	1004
20.12.2023	4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung	1009
	<u>Stadt Buchholz</u>	
14.12.2023	Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung	1010
18.12.2023	1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung	1015
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
12.12.2023	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	1016
13.12.2023	Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung	1039
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>	
18.12.2023	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomasseheizkraftwerk am Bruchgarten“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	1040
19.12.2023	13. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen	1042
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>	
14.12.2023	7. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der öffentlichen Ortsteilkläranlage Wümmepark	1043
	<u>Gemeinde Garstedt</u>	
21.12.2023	Hundesteuersatzung	1044
	<u>Gemeinde Marxen</u>	
27.11.2023	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	1051
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
20.12.2023	16. Änderungssatzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	1054
20.12.2023	Bekanntmachung Grundsteuern A und B sowie Hundesteuer für das Jahr 2024	1055
19.12.2023	1. Änderungssatzung über die Hundesteuer	1056
20.12.2023	48. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan „Sottorf, Barkendicke-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift, Aufstellungsbeschlüsse	1059

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Landrat, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Telefon: 04171 693-7929, E-Mail: amtsblatt@LKHarburg.de

Erscheinungsweise: Wöchentlich oder nach Bedarf als elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Harburg
(bereitgestellt im Internet unter www.landkreis-harburg.de/amtsblatt)

	gemäß §2(1) BauGB, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß §3(1) BauGB	
20.12.2023	3. Änderung und Ergänzung der Unterkunfts- und Gebührensatzung	1061
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
13.12.2023	Bebauungsplan Nr.11 „Wiesenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	1063
13.12.2023	Bebauungsplan Nr.18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 5. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	1065
13.12.2023	Bebauungsplan Nr.19 „Winsener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	1067
	<u>Gemeinde Toppenstedt</u>	
19.12.2023	Hundesteuersatzung	1069
	<u>Gemeinde Vierhöfen</u>	
20.11.2023	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024/2025	1076

**Zweite Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung – AAS –
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche
Abwasseranlage des Landkreises Harburg vom 20.12.2021**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 die unten folgende Änderungssatzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 13 u. 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 588),
- §§ 5, 6, 6 a und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589),
- § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und
- § 16 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung vom 13.02.2006 (Amtsblatt des Landkreises S. 95), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.05.2014 (Amtsblatt des Landkreises S. 381).

ARTIKEL 1

§ 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser **1,83** Euro.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Vom 01.01.2024 an ist die Abwasserabgabensatzung vom 20.12.2021 in der Fassung der ersten Änderungssatzung nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 2022 und 2023 beziehen. Die Abwasserabgabensatzung vom 18.12.2014 in der Fassung der ersten, zweiten, dritten und vierten Änderungssatzung ist vom 01.01.2024 an nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 2020 und 2021 beziehen.

Winsen (Luhe), den 20.12.2023
Landkreis Harburg


Rainer Rempe (Landrat)



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Harburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 434), und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Harburg im Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen, sowie weiteren Personen, die nach § 1 Niedersächsisches Aufnahmegesetz verteilt worden sind, betreibt der Landkreis Harburg Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis Harburg zur vorübergehenden Unterbringung der o.g. Personen zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 2

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte erhebt der Landkreis Harburg eine Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr wird pro Person, die eine Unterkunft benutzt und über Einkommen oder Vermögen verfügt erhoben. Als Einkommen berücksichtigt werden alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
- (2) Für Personen, die aufgrund von fehlender Mitwirkung oder aufgrund Zuwiderhandlung gegen bestehende Wohnsitzauflagen oder aus anderen Gründen selbst verantwortlich dafür sind, dass ein

Sozialhilfeträger Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nicht aufnimmt, eingestellt oder ruhend gestellt hat, wird die Benutzungsgebühr erhoben.

- (3) Gebühren werden nicht erhoben, sofern das Jobcenter Landkreis Harburg oder sonstige Sozialleistungsträger dem Landkreis die tatsächlich anfallenden Unterbringungskosten erstatten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, die in einer Unterkunft untergebracht ist und die Unterkunft tatsächlich in Anspruch nimmt (Benutzerin oder Benutzer). Eine Unterkunft wird auch dann tatsächlich in Anspruch genommen, wenn eine Person gesetzlich dazu verpflichtet ist, sich in einer Unterkunft gemäß § 1 dieser Satzung aufzuhalten, aber über einen längeren Zeitraum ungenehmigt abwesend ist.
- (2) Nutzen mehrere volljährige Familienangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 360,00 € pro volljährige Person.
- (2) Verfügt die Schuldnerin der Schuldner über Niedrigeinkommen wird eine anteilige Benutzungsgebühr gemäß nachfolgender Tabelle erhoben.

gemeinsames Nettoeinkommen/- vermögen	Benutzungsgebühr
Unter 1.000 €	0 €
Ab 1.000 €	120 €
Ab 1.100 €	180 €
Ab 1.200 €	270 €
Ab 1.300 €	330 €
Ab 1.400 €	360 €

Bei einer Haushaltsgemeinschaft mit zwei Personen gelten folgende anteilige Benutzungsgebühren:

Nettoeinkommen/- vermögen	Benutzungsgebühr
Unter 1.800 €	0 €
Ab 1.800 €	210 €
Ab 2.000 €	360 €
Ab 2.200 €	510 €
Ab 2.500 €	720 €

- (3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Gebühr für Personen, mit Niedrigeinkommen monatlich 360,00 €, wenn aufgrund von fehlender Mitwirkung das Einkommen oder Vermögen nicht ermittelt werden konnte.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht zum 1. des Folgemonats, der auf den Monat des Endes der Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder eines anderen Sozialleistungsträgers folgt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat. Beginnt oder endet die Benutzung im Laufe eines Kalendermonats, wird pro Tag der Nutzung im Kalendermonat je ein Dreißigstel der Monatsgebühr geschuldet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht an dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Die Räumung der Unterkunft ist dem Landkreis Harburg unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher anzuzeigen. Die Räumung gilt erst als vollzogen, wenn der Schlüssel bei der Einrichtungsleitung abgegeben wurde.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin oder den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird monatlich für den Kalendermonat durch Bescheid festgesetzt. Ändern sich Berechnungsgrundlage und Abgabebetrag nicht, gilt der Heranziehungsbescheid auch für zukünftige Erhebungszeiträume.
- (6) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Beginn der Gebührenschuld fällig.

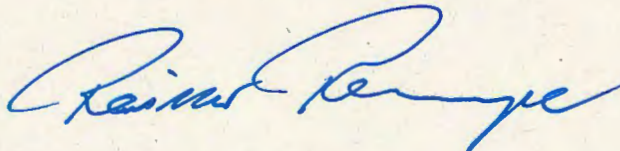
- (7) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Harburg vom 28.06.2016
 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie von geduldeten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Harburg vom 08.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 15.12.2016, S. 1339)

Winsen (Luhe), den *21.12.2023*



7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg vom 20.12.2017

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBI S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBI S. 111),
- §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBI S. 273), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBI S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBI S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBI S. 589) und § 27 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Harburg (ABS) vom 20.12.2017

Artikel 1

§ 2 Absatz 3 wird in der Übersicht der Abfallgebühren bei den Bioabfallbehältern ergänzt:

Bioabfall inklusive Grundgebühr:

60 Literbehälter	16,62 EUR
120 Literbehälter	33,24 EUR
240 Literbehälter	66,48 EUR*)

*) Auslaufmodell

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Betrag „20,00 EUR“ wird durch „28,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Grünabfallbewirtschaftung betragen

- a) 0,50 EUR je Grünabfallsack
- b) 0,50 EUR je Wertstoffschnur für Baum- und Strauchschnittbündel.

Artikel 4

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung des Inhalts

- a) von fehlbefüllten Bioabfallbehältern (§ 9 Absatz 2 ABS), PPK-Behältern (§ 10 Absatz 2 ABS) und Behältern für Leichtverpackungen (§ 11 Absatz 2 ABS)
- b) von zusätzlich geleerten Restabfallbehältern (§ 20 Absatz 2 ABS)
- c) bei nicht genehmigter zusätzlicher Leerung bei Restabfallbehältern (§ 20 Absatz 2 ABS)

erhebt der Landkreis Harburg folgende Gebühren für einen

40 Literbehälter	4,90 EUR je Leerung
60 Literbehälter	7,34 EUR je Leerung
80 Literbehälter	9,80 EUR je Leerung
120 Literbehälter	14,68 EUR je Leerung
240 Literbehälter	29,38 EUR je Leerung
1.100 Literbehälter	134,64 EUR je Leerung.

Die Gebühr für nicht genehmigte zusätzliche Leerungen beträgt bei Bioabfallbehältern (§ 9 Absatz 2 ABS) für einen

60 Literbehälter	3,92 EUR je Leerung
120 Literbehälter	7,84 EUR je Leerung
240 Literbehälter	15,68 EUR je Leerung.

§ 3 Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 5

Die Anlagen zu § 4 erhalten folgende Fassungen:

Die Tariflisten 1 und 2 werden durch die beigelegten Neufassungen ersetzt.


Artikel 6

§ 10 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Winsen (Luhe), 20.12.2023

Landkreis Harburg



Rainer Rempe
Der Landrat

Anlage zu § 4 der AGS vom 20.12.2017
TARIFLISTE 1 Gebühren 2024
zu beseitigende und zu verwertende Abfälle

Lfd. Nr.	Abfallschlüssel Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung	Gebühren für Selbstanlieferer
1	20 02 01	Biolog. abbaubare Abfälle (Grünschnitt)	Buschwerk, Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Friedhofsabfall.	10,00 EUR/m ³
			Stubben, Stämme	20,00 EUR/m ³
2	20 02 01	Biolog. abbaubare Abfälle (Grünschnitt) (eine Kleinmengenanlieferung bis max. 1 m ³ /Anlieferer und Tag)	Siehe lfd. Nr. 1 (ausgenommen Stubben, Stämme)	gebührenfrei
3	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	Hausmüll, Sperrmüll, gewerbliche Abfälle	145,04 EUR/Mg
4	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) (Kleinmengen bis 2 m ³ / max. 200 kg)	Siehe lfd. Nr. 3	3,00 EUR/angef. 100 l
				30,00 EUR/m ³
5	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, dass unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Kleinmengen bis 2 m ³)	Mineral-/Glaswolle	1,45 EUR/angef. 100 l
6	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Baustellenabfälle	145,04 EUR/Mg
7	17 09 04	Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³ / max. 200 kg)	Baustellenabfälle Bauschutt (max. 500 l / max. 200 kg)	3,00 EUR/angef. 100 l
8	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	Kanalreinigungsrückstände	145,04 EUR/Mg
9	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände	Rechengut	64,14 EUR/Mg
10	17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe (Kleinmengen bis max. 20 Mg/a)	Baustoffe auf Asbestbasis	209,92 EUR/Mg
11	16 01 03	Altreifen (Kleinmengen max. 8 Stück Motorrad-, PKW- und LKW- Reifen, Ackerschlepperreifen auf Anfrage)	Motorradreifen	1,00 EUR/Stck.
			PKW-Reifen o. Felge	2,00 EUR/Stck.
			PKW-Reifen m. Felge	3,00 EUR/Stck.
			LKW-Reifen o. Felge	6,50 EUR/Stck.
			LKW-Reifen m. Felge	15,00 EUR/Stck.
			Ackerschlepperreifen	32,00 EUR/Stck.
12	20 01 01	Papier und Pappe (aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen)	Altpapier	2,50 EUR / 500 l
			Aus privaten Haushaltungen	500 l frei – pro angef. weitere 500 l 2,50 EUR

Anlage zu § 4 der AGS vom 20.12.2017

TARIFLISTE 2

- a) Problemabfälle, soweit diese die haushaltsübliche Kleinmenge von 50 kg bzw. 50 l pro Haushalt / Jahr überschreiten (§ 17 Abs. 1 ABS)
- b) Sonderabfall-Kleinmengen (§ 18 Abs. 1 ABS)

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbst-anlieferer in EURO pro kg oder Stück
1	08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Altfarben, Altlacke, nicht ausgehärtet	0,80 / kg
2	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Altmedikamente	0,50 / kg
3	13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl	0,30 / kg
4	16 06 01	Bleibatterien	Autoakkus	gebührenfrei
5	16 01 13	Bremsflüssigkeiten	Bremsflüssigkeit	0,20 / kg
6	08 01 20	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	Dispersionsfarbenreste	0,40 / kg
7	16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, anorganisch, Feuerlöschpulver	1,80 / kg
8	16 05 08	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, organisch	1,80 / kg
9	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel	0,70 / kg
10	20 01 17	Fotochemikalien	Fotochemikalien	0,80 / kg
11	16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Frostschutzmittel	0,40 / kg
12	13 07 01	Heizöl und Diesel	Heizöl und Diesel	0,60 / kg
13	20 01 19	Pestizide	Holzschutzmittel	1,10 / kg

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbstanlieferer in EURO pro kg oder Stück
14	16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	1,90 / kg
15	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Kunststoffballagen mit schädlichen Restinhalten	0,90 / kg
16	20 01 15	Laugen	Laugen	1,50 / kg
17	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, gerade Form	
18	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, Sonderformen	
19	14 06 02	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	Lösemittel, halogenhaltig	1,30 / kg
20	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Metalleballagen mit schädlichen Restinhalten	0,90 / kg
21	12 01 09	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Öl-Wasser-Gemische	0,50 / kg
22	20 01 19	Pestizide	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	1,10 / kg
23	06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle	Quecksilberschrott	8,40 / kg
24	20 01 14	Säuren	Säuren	1,50 / kg
25	16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen	1,70 / kg

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg vom 20.12.2017 (Abfallbewirtschaftungssatzung – ABS)

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111),
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),
- § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206)

Artikel 1

§ 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Für Bioabfälle stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen oder mehrere Bioabfallbehälter zur Verfügung. Zahl und Größe der Bioabfallbehälter wählt der Anschlusspflichtige durch schriftliche Erklärung. Die gewählten Abfallbehälter müssen ausreichen, die regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden, zu überlassenden Bioabfälle aufzunehmen. Bioabfallbehälter werden in den Größen 60 l und 120 l zur Verfügung gestellt. Noch im Umlauf befindliche, abgängige 240 l-Bioabfallbehälter werden künftig gegen 2 x 120 l-Bioabfallbehälter ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 20.12.2023

Landkreis Harburg



Rainer Rempe
Landrat

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Buchholz i.d.N.
(Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)
vom 14.12.2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - alle Gesetze in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in der Sitzung am 12.12.2023 folgende Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Buchholz i.d.N. erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – sowie für die Winterwartung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG. Für die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Buchholz i.d.N. und die Winterwartung nach Maßgabe der Winterdienstsatzung der Stadt Buchholz i.d.N. werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwäldern, Gewässern, Spiel- und Sportplätzen, Kleingärten, Friedhöfen, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung und die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Winterdienst. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den sich aus den Straßenverzeichnissen (Anlage 1 der Satzung über die Straßenreinigung in Buchholz i.d.N. und Anlage 1 der Satzung über die Winterwartung in Buchholz i.d.N.) ergebenden Straßen liegen.

- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche (m²) des Grundstücks (Berechnungsfaktor, auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet) und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Buchholz i.d.N.) gehört.
- (2) Maßstab für die Winterdienstgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche (m²) des Grundstücks (Berechnungsfaktor, auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet) und die Winterwartungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Winterdienstsatzung der Stadt Buchholz i.d.N.) gehört.
- (3) Grundstücke, die an mehreren in dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen liegen oder von diesen erschlossen werden, sind für alle Straßen gebührenpflichtig. Für die Berechnung der Gebühr werden in diesem Fall jedoch nur 65 v.H. des Berechnungsfaktors nach Abs. 1 und 2 zugrunde gelegt. Ist das Grundstück von einer Straße des Tarifs „Fußgängerzone“ erschlossen, so ist nur die Gebühr für die Reinigung der Fußgängerzone zu zahlen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Winterwartung entsprechend.
- (4) Die in den Straßenverzeichnissen zur Straßenreinigung und zur Winterwartung aufgeführten Straßen werden in folgende Klassen eingeteilt:
 - Straßenreinigung:
 - Klasse 1: Anlieger und Durchfahrtsstraßen (Reinigung mindestens alle 14 Tage)
 - Klasse 2: Fußgängerzone (Reinigung mindestens dreimal wöchentlich)
 - Winterwartung:
 - Klasse 1: Anlieger- und Durchfahrtsstraßen, Anliegerstraßen mit ÖPNV/öffentlicher Einrichtung
 - Klasse 2: Fußgängerzone
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 genannten Straßenklassen ergibt sich aus den Straßenverzeichnissen (Anlage 1 der Satzung über die Straßenreinigung in Buchholz i.d.N., Anlage 1 der Satzung über die Winterwartung in der Stadt Buchholz i.d.N.).
- (6) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Klasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung der Straßenverzeichnisse

maßgebend. Ändert sich die Höhe der Gebühr innerhalb eines Kalenderjahres, wird die Gebühr jeweils anteilig nach Monaten berechnet.

- (7) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sollen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und der Winterwartung sowie auf die Reinigung und Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Quadratwurzelmeter (Berechnungsfaktor):

Klasse 1:	1,00 €
Klasse 2 (FGZ):	19,73 €

- (2) Die Gebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Quadratwurzelmeter (Berechnungsfaktor):

Klasse 1:	0,82 €
Klasse 2 (FGZ):	7,23 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung und der Winterwartung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Falls die Winterwartung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn die Winterwartung wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung oder die Winterwartung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt,

haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen. Satz 1 (Mitteilungspflicht) gilt auch für Grundstücksteilungen oder sonstige Änderungen der Rechtsverhältnisse am Grundstück.

- (3) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht für den Winterdienst entsteht mit dem Anschluss an die Winterwartung. Erfolgt der Anschluss an die Winterwartung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Winterwartung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Winterwartung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Winterwartung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden, soweit der festgesetzte Jahresbetrag der Gebühr 15,00 € überschreitet, am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Liegt der festgesetzte Jahresbetrag der Gebühr unter 15,00 €, so wird dieser einmalig zum 15.08. fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für das laufende Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die nach Satz 2 zu entrichtende Gebühr wird bei Entstehung oder Änderung der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ebenfalls innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der

hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Buchholz i.d.N. vom 28.07.2004 in der Fassung vom 20.12.2019 außer Kraft.

Buchholz i.d.N, den 14.12.2023



Röhse
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i.d.N. Nr. 74 / 2023

1. Änderung der

Satzung

über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Buchholz in der Nordheide (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am 12.12.2023 folgende Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Buchholz in der Nordheide (Aufwandsentschädigungssatzung).

Artikel 1

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Erstattung der Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass den Rats- bzw. Ortsratsmitgliedern dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie infolge ihrer Mandatstätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen müssen. Die konkreten Kosten sind nachzuweisen. **Die Aufwendung für Kinderbetreuungskosten sind bis zur Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnes pro angefangene Stunde erstattungsfähig. In berechtigten und nachgewiesenen Ausnahmefällen kann ein Zuschlag von bis zu 20 % auf den Mindestlohn gewährt werden.** Die Erstattung wird max. für die Dauer der Sitzung (je angefangene Stunde) zzgl 1 Stunde für An- und Abfahrt gewährt. Die Erstattung wird nur einmal gewährt. Erstattungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind anzurechnen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 18.12.2023

gez.

Röhse
Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hollenstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20.06.2018 und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt am 12.12.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Hollenstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden

- Appel
- Drestedt
- Halvesbostel
- Hollenstedt
- Moisburg
- Regesbostel
- Wenzendorf

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Hollenstedt und Wenzendorf sind Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125)) die Ortsfeuerwehren Appel, Drestedt, Halvesbostel und Regesbostel sind Grundausstattungsfeuerwehren, die Ortsfeuerwehr Moisburg ist eine Grundausstattungsfeuerwehr mit Sonderaufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende/n Gemeindebrandmeisterin/innen oder den/die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Hollenstedt erlassene „Dienstanweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende/n Ortsbrandmeisterin/innen oder den/die stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Hollenstedt erlassene „Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Hollenstedt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltvoranschlages der Samtgemeinde Hollenstedt für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- (a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- (b) der/den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin/innen oder dem/den stellvertretenden Gemeindebrandmeister/n, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- (c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindegremienmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegremium aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegremiums zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegremiums vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindegremium wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegremium ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindegemeindegremiumsvorstand, der Samtgemeindegemeindegremiumsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremiumsmitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindegremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremiums (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§16).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der/den stellvertretenden Ortsbrandmeisterin/innen oder dem/den stellvertretenden Ortsbrandmeister/n,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c und d und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - (a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - (b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - (c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend

davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten gültigen Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforder-

derlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Appel, Drestedt, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel und Wenzendorf eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.
- (5) Die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 11a

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) In den Ortsfeuerwehren können nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG Kinderfeuerwehrgruppen mit Zustimmung der Samtgemeinde nach Anhörung des Gemeindekommandos eingerichtet werden.
- (2) Kinderfeuerwehren sind in den Ortsfeuerwehren Appel, Hollenstedt, Moiburg und Wenzendorf eingerichtet.
- (3) Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde Hollenstedt können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nehmen nicht an der praktischen Ausbildung für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung teil.
- (5) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Kinderfeuerwehr. Die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
- (6) Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 12

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Hollenstedt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistungen erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando

§ 15

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilungen, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnung zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich/spätestens binnen 48 Stunden über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand, der Samtgemeinde und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hollenstedt vom 01.01.2023 außer Kraft.

Hollenstedt, 12.12.2023

Samtgemeinde Hollenstedt
Der Samtgemeindebürgermeister


(i.V. Schultz)

Anlage (zu § 11 der Satzung)

**Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt**

**§ 1
Organisation**

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Appel, Drestedt, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel, Wenzendorf.

Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 1.2.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3

Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrawarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde nach Anhörung des Gemeindegremiums von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
 1. Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 3. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 4. Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 5. Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart und den Jugendwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Koordinierung der Jugendarbeit im Samtgemeindebereich,
 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 3. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde über die Samtgemeindefeuerwehr zuzuleiten.

§ 5

Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein; der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
 1. Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 2. Aufstellung des Dienstplanes,
 3. Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 4. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 5. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister und der Gemeindefeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
 2. Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes,
 3. Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin, oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i. S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Grundsätze wurden am 29.09.2015 vom Rat der Samtgemeinde Hollenstedt beschlossen und sind Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt.

Anlage (zu § 11 a der Satzung)

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt

**§ 1
Organisation**

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt. Sie untersteht der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet ist.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

1. Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr,
2. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
3. Brandschutzerziehung,
4. Verkehrserziehung,
5. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten.

1. Spiel und Sport,
2. Basteln,
3. Informationsveranstaltungen.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

1. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
2. Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet Ihre Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdERL. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.

- (4) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Hollenstedt, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin oder der Leiter, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist zu benachrichtigen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet,
1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 3. durch Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten),
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Hollenstedt,
 5. durch Ausschluss; diese ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen,
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
1. bei der Gestaltung der Gruppenaktivität aktiv mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
1. an den Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 2. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 3. die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über die Ausbildung als

Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
1. Aufstellung des Dienstplanes,
 2. Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 4. Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der Jugendfeuerwehr,
 5. Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister.
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecher/in der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen. Die Sprecherin oder der Sprecher muss Mitglied in der Kinderfeuerwehr sein. Aufgabe der Sprecherin oder des Sprechers ist es, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Bekleidung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8

Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.

-
- (2) Zu Anschauungs- und Schulungszwecken kann unter Berücksichtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kinder das Fahrzeug und Gerät herangezogen werden.
 - (3) Bei der Ausbildung ist beim Umgang mit den Fahrzeugen und Geräten auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten.
 - (4) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Grundsätze wurden am 29.09.2015 vom Rat der Samtgemeinde Hollenstedt beschlossen und sind Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hollenstedt.

5. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –
für das Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt
vom 04.02.2010
(Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 30.08./20.09.2007 (Nds. GVBl. S. 704), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl.S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl.S. 911) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Samtgemeinde Hollenstedt vom 29.01.2010 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 (Änderung)

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,17 Euro.“

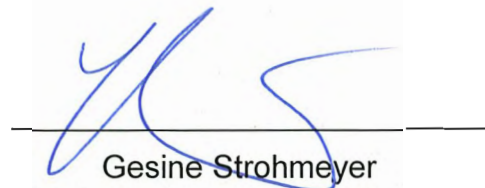
Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hamburg, den 13.12.2023



Ingo Hannemann
(Technischer Geschäftsführer)



Gesine Strohmeier
(Kaufmännische Geschäftsführerin)

Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

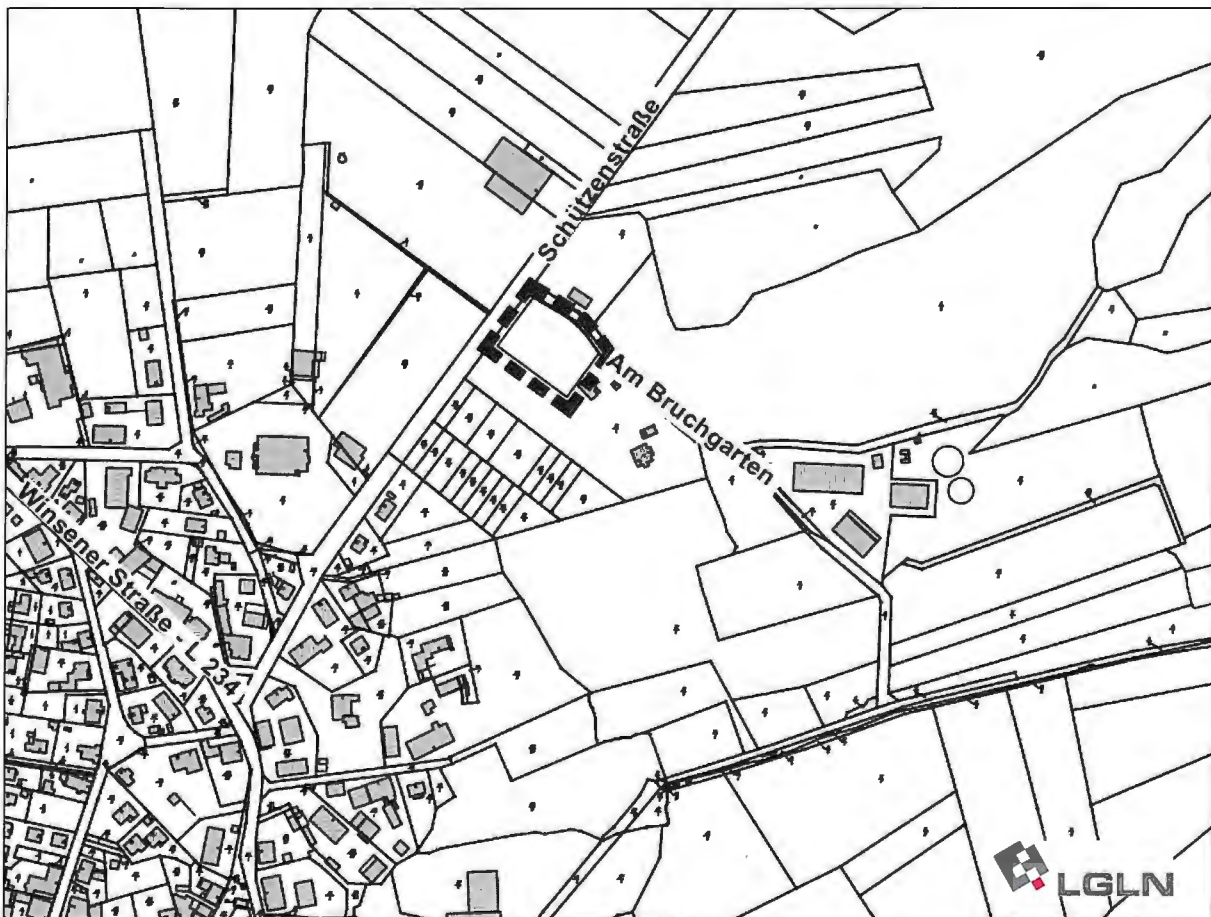
BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomasseheizkraftwerk Am Bruchgarten“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomasseheizkraftwerk Am Bruchgarten“ gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem wird der Bebauungsplan im Internetportal des Landkreises Harburg unter dem Link <https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html> zu Informationszwecken bereitgestellt.

Zusätzlich können die Unterlagen im Interportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

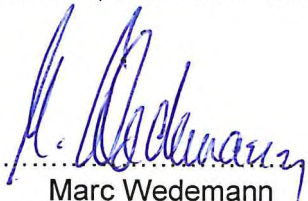
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

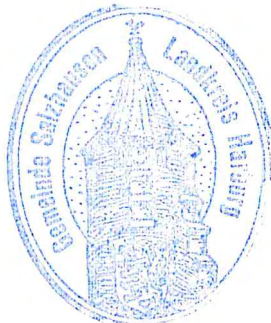
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biomasseheizkraftwerk Am Bruchgarten“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Salzhausen, den 18.12.2023



Marc Wedemann
stellv. Gemeindedirektor -



13. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen am 18.12.2023 folgende 13. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

§ 1

§ 2 Gebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei der

- | | |
|--|----------------|
| 1. Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von Kleinkläranlagen | 52,24 € |
| 2. Regel-/Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von abflusslosen Sammelgruben | 46,51 € |

je m³ eingesammelten Abwassers.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Salzhausen, den 19.12.2023


 Wolfgang Krause
 Samtgemeindebürgermeister



7. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der öffentlichen Ortsteilkläranlage Wümmepark (Ortsteilkläranlagen-Gebührensatzung Wümmepark)

Aufgrund der §§ 4, 5, 10, 30, 98 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), §§ 54, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 14.12.2023 folgende 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der öffentlichen Ortsteilkläranlage Wümmepark beschlossen:

§ 1

Der § 3 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit **190,00 € jährlich**.

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser **9,94 €/m³**.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Tostedt, den 14.12.2023



Dr. Peter Dörsam
Samtgemeindebürgermeister



Hundesteuersatzung der Gemeinde Garstedt

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 3.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, das Anlernen oder die Haltung auf Probe den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

Bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Garstedt oder einer anderen Kommune besteuert worden ist, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Beginnt das Halten bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so entsteht der Steueranspruch mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (3) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt und erhoben.

- (4) Die Hundesteuer kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Abgaben der Gemeinde Garstedt auf einem Bescheid festgesetzt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- a) für den ersten Hund 48,00 €
 - b) für den zweiten Hund 72,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 108,00 €
 - d) für jeden gefährlichen Hund 600,00 €.
- (2) Gefährliche Hunde nach im Sinne der Satzung sind diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Hund
- Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat
oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist
- und die Fachbehörden die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 4 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 3 und 7), werden bei Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt (§ 6) wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 7 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Salzhausen zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorliegen.

- (3) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6 und 7 wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Diesbezüglich müssen entsprechende Nachweise wie Belege, Ausbildungspapiere und/oder Prüfungszeugnisse des Hundes vorgelegt werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist und
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
 4. der Hund zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welchen von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde Salzhausen innerhalb von 14 Tagen nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte der in § 4 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen.
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne § 4 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Steuerfreiheit / Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Jagdgebrauchshunden (Fährtenhunden), die eine Jagdprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
 2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzes
 aus dienstlichen Gründen verwendet werden sowie nach deren Dienstende;
 3. Hunden, die als
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshunde
 von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des

Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Steuerbefreiung gilt auch nach dem Dienstende;

4. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;
5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 3 Abs. 4 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Die Zahlung der Jahressteuer kann auch zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Eine Änderung ist dann jedoch erst ab dem Folgejahr möglich.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde Salzhausen schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 3 Absatz 1 ist eine Anmeldung innerhalb von 14 Tagen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip.-Nr. mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist eine entsprechende

Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort der Samtgemeinde Salzhausen vorzulegen.

- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem
- sie/er den Hund veräußert hat,
 - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
 - der Hund abhandengekommen ist,
 - der Hund verstorben ist oder
 - die Halterin/der Halter aus der Gemeinde verzogen ist,

bei der Samtgemeinde Salzhausen schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde Salzhausen die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde Salzhausen auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (7) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde Salzhausen bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (8) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 7 auch diese Person.
- (9) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Salzhausen die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Entsprechende Änderungen sind umgehend mitzuteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Salzhausen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 5 Absatz (4) der Samtgemeinde Salzhausen den Wegfall der Steuerbefreiung oder –ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 9 Absätze (1) bis (3) seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 9 Absatz (5) Satz 1, Absätze (6), (7) und (9) den Beauftragten der Samtgemeinde Salzhausen auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine, oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 4. entgegen § 9 Absatz (8) die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absätze (5) bis zu (7) nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

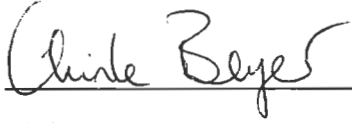
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Salzhausen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde Salzhausen und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung in dieser Fassung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 01.01.2007 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Garstedt, den 21.12.2023



Christa Beyer
Bürgermeisterin



Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marxen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Marxen in der Sitzung am 27.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.089.300	400.000	0	3.489.300
ordentliche Aufwendungen	2.632.000	30.000	0	2.662.000
außerordentliche Erträge	0		0	0
außerordentliche Aufwendungen	0		0	0
				0
Finanzhaushalt				0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.538.000	400.000	0	2.938.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.457.200	30.000	0	2.487.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	525.500	0	0	525.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.038.000	600.000	0	1.638.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0		0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.000		0	80.000
				0
Nachrichtlich:				0
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltles	3.063.500	400.000	0	3.463.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltles	3.575.200	630.000	0	4.205.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebeseätze) werden nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € je Budget sind unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Marxen, den 27.11.2023


Bürgermeister


Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Gemeinde Marxen

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22. Dezember 2023 bis 8. Januar 2024

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt,

im Rathaus

montags	8.30 – 12.00 Uhr
dienstags	8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr, 15.00 – 18.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Marxen, den 18. Dezember 2023

Der Bürgermeister

16. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Rosengarten über Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) i.V.m § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in einem Umlaufbeschlussverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 und 2 enthält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2024

- | | |
|---|---------|
| a) bei der Bedarfsabfuhr | 62,50 € |
| b) bei der Entleerung von Sammelgruben mit
wasserrechtlicher Genehmigung | 56,50 € |

je cbm eingesammelten Abwasser.

Bei der Entleerung wird jeder angefangene halbe Kubikmeter auf ½ m³ aufgerundet.

(2) Für erforderliche Schlauchüberlängen über 50 Meter werden folgende Erschwerniszuschläge je Entleerung erhoben


- | | |
|-----------------|----------|
| Von 51 bis 70 m | 26,30 € |
| Von 71 – 100 m | 184,00 € |
| Über 100 m | 276,00 € |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Rosengarten, den 20.12.2023




 Seidler
 Bürgermeister



Bekanntmachung Nr.: 60/2023

Die Grundsteuern A und B sowie die Hundesteuer werden in der Gemeinde Rosengarten für das Jahr 2024 in Höhe der Vorjahresbeträge festgesetzt

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. Nr. 44 v. 05.12.2019, S. 1875) kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Nach § 14 Nds. Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) besteht eine gleichartige Regelung für alle kommunalen Abgaben und somit auch für die Hundesteuer. Für das Jahr 2024 wird für die Grundsteuer der gleiche Hebesatz wie im Jahr 2023 festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |

2. Hundesteuer

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a. für den ersten Hund | 48,00 Euro |
| b. für den zweiten Hund | 90,00 Euro |
| c. für jeden weiteren Hund | 144,00 Euro |
| d. für jeden gefährlichen Hund | 600,00 Euro |

Werden die Hebesätze der Grundsteuer oder die Tarife der Hundesteuer geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie beim Zugang eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Zahlung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Hundesteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung der Steuer als Jahressteuer Gebrauch machen, sowie die Steuerpflichtigen, die nur Hundesteuer zahlen, werden sowohl Grundsteuern als auch Hundesteuer zum 1. Juli 2024 in einem Betrag fällig (gem. § 28 Abs. 3 GrStG bzw. gem. § 7 Abs. 3 Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosengarten).

Auch bei Klage oder Einspruch sind die geforderten Beträge fristgerecht zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung, wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben.

Einsprüche, die sich gegen den Steuermessbetrag richten, sind direkt beim Finanzamt Buchholz, Bgm.- Adolf-Meyer-Str. 5, 21244 Buchholz einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de

Seidler

Aushang vom 21.12.2023 bis 11.01.2024

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosengarten über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Steuermaßstabs und der Steuersätze

§ 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosengarten wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €
b) für den zweiten Hund	90,00 €
c) für jeden weiteren Hund	144,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt

3. Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.

§ 2 Änderung der Steuerbefreiung

§ 5 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rosengarten wird wie folgt neu gefasst:

1. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; dabei gelten als hilflos insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, G, aG oder H besitzen;
 - d) Hunden, die aus dem Tierheim Buchholz übernommen werden. Die Steuerbefreiung wird für 3 Jahre gewährt. Die Übernahme aus dem Tierheim ist durch Tierübereignungsvertrag

nachzuweisen. Eine Übertragung der Befreiung auf spätere Hundehalter ist ausgeschlossen;

- e) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- f) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Zahl;
- g) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind alle zwei Jahre nachzuweisen;
- h) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- i) Jagdgebrauchshunden. Die Steuerbefreiung wird für einen Jagdgebrauchshund je Steuerpflichtigen gewährt, sofern dieser im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist und ein Pachtverhältnis nachweisen kann. Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen sind alle zwei Jahre nachzuweisen.

2. Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Im Einzelfall kann die Gemeinde die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 3 Einführung einer Regelung zur Datenverarbeitung

- a) Es wird folgender § 10 neu eingefügt:

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht

b) Der bisherige § 10 wird § 11.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Rosengarten, den 19.12.2023



(Bürgermeister)



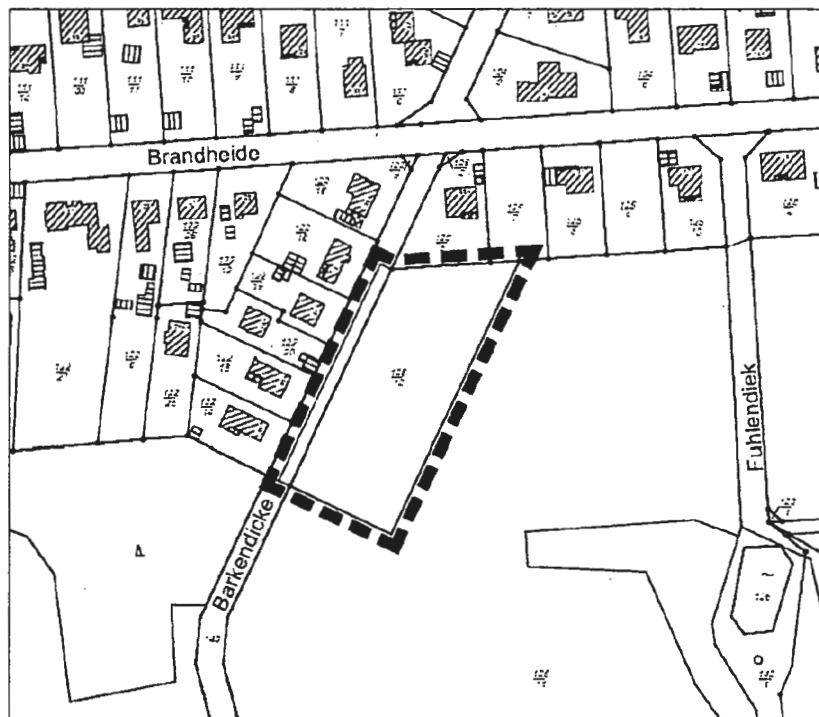
B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 61/2023

48. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan „Sottorf, Barkendicke-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift

Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 die Aufstellungsbeschlüsse für die 48. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und für den Bebauungsplan „Sottorf, Barkendicke-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 2 (1) BauGB gefasst sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Planung - das Gebiet der 48. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes sind identisch - ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Übersichtsplan Plangebiet 48. FNP-Änderung und
B-Plan „Sottorf, Barkendicke-Süd“ mit öBV

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um den Wohnraum-Eigenbedarf in Sottorf durch eine Bebauung eines bisher unbebauten Grundstücks unmittelbar anschließend an die Ortslage Sottorf zu ermöglichen. In den letzten Jahrzehnten erfolgte schrittweise der Rückzug der landwirtschaftlichen Nutzungen zugunsten einer überwiegend eigengenutzten Wohnnutzung. Auch für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen stellte sich vermehrt die Frage einer Verwertbarkeit für andere Nutzungsformen. Diese Entwicklung soll in diesem Fall im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes planerisch gesteuert werden. Ziel soll dabei eine moderate und ortsangemessene Bebauung mit

Wohngebäuden werden. Mit der Bebauung soll der auf der anderen Straßenseite der Barkendicke bestehende Siedlungsrand aufgegriffen werden und eine an die in der Nachbarschaft vorhandene Dichte angelehnte Baustruktur mit freistehenden eingeschossigen Wohngebäuden ermöglicht werden.

Die Planung wird mit Umweltprüfung nach § 2 (4) Bau und Umweltbericht durchgeführt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosengarten wird als 48. Änderung im sog. Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB geändert.

Die Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Sottorf, Barkendicke-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift liegen im Zeitraum

02. Januar 2024 bis einschließlich 02. Februar 2024

in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus (Bauabteilung 1. Stock, Flur) in der Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf während der Sprechzeiten

**Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und Donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:15 Uhr und nach Vereinbarung**

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse **rathaus@gemeinde-rosengarten.de** abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung wird mit den Auslegungsunterlagen ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde unter **<https://www.gemeinde-rosengarten.de/umwelt-und-bauen/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene/>** und als öffentlicher Aushang gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten bekannt gemacht.



Seidler

Aushang vom 21.12.2023 bis 03.02.2024



3. Änderung und Ergänzung

der Anlage 1 zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen der Gemeinde Rosengarten und Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes des Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Rosengarten am 19.10.2023 folgende 2. Änderung der Anlage I zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte beschlossen:

§ 1 - Änderungsinhalt

§ 2 der Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren

1. Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt pro Person einschließlich sämtlicher Betriebskosten für die Unterkunft in der

- | | |
|---|----------|
| a) Kirchenstraße 3, 21224 Rosengarten: | 216,49 € |
| b) Sporthalle Klecken, Hainbuchenweg 19, 21224 Rosengarten: | 887,49 € |
| c) entfällt | |
| d) Containeranlage Sporthalle Klecken, Hainbuchenweg 19 a, 21224 Rosengarten: | 546,84 € |
| e) Kirchenstraße 10, 21224 Rosengarten: | 368,19 € |
| f) Kleinsthäuser Tötensen, Waldtreppe, 21224 Rosengarten | 230,15 € |

2. Der jeweilige Tagessatz der Nutzungsgebühr beträgt pro Person einschließlich sämtlicher Betriebskosten für die Unterkunft in der

- | | |
|---|---------|
| a) Kirchenstraße 3, 21224 Rosengarten: | 7,22 € |
| b) Sporthalle Klecken, Hainbuchenweg 19, 21224 Rosengarten: | 29,58 € |
| c) entfällt | |
| d) Containeranlage Sporthalle Klecken, Hainbuchenweg 19 a, 21224 Rosengarten: | 18,22 € |

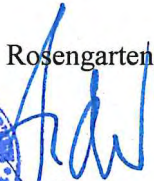
- | | |
|--|---------|
| e) Kirchenstraße 10, 21224 Rosengarten: | 12,27 € |
| f) Kleinsthäuser Tötensen, Waldtreppe, 21224 Rosengarten | 7,67 € |

§ 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Alle anderen Inhalte der Anlage 1 bleiben unverändert.

Rosengarten, den 20.12.2023


Seidler
Bürgermeister



Gemeinde Salzhausen

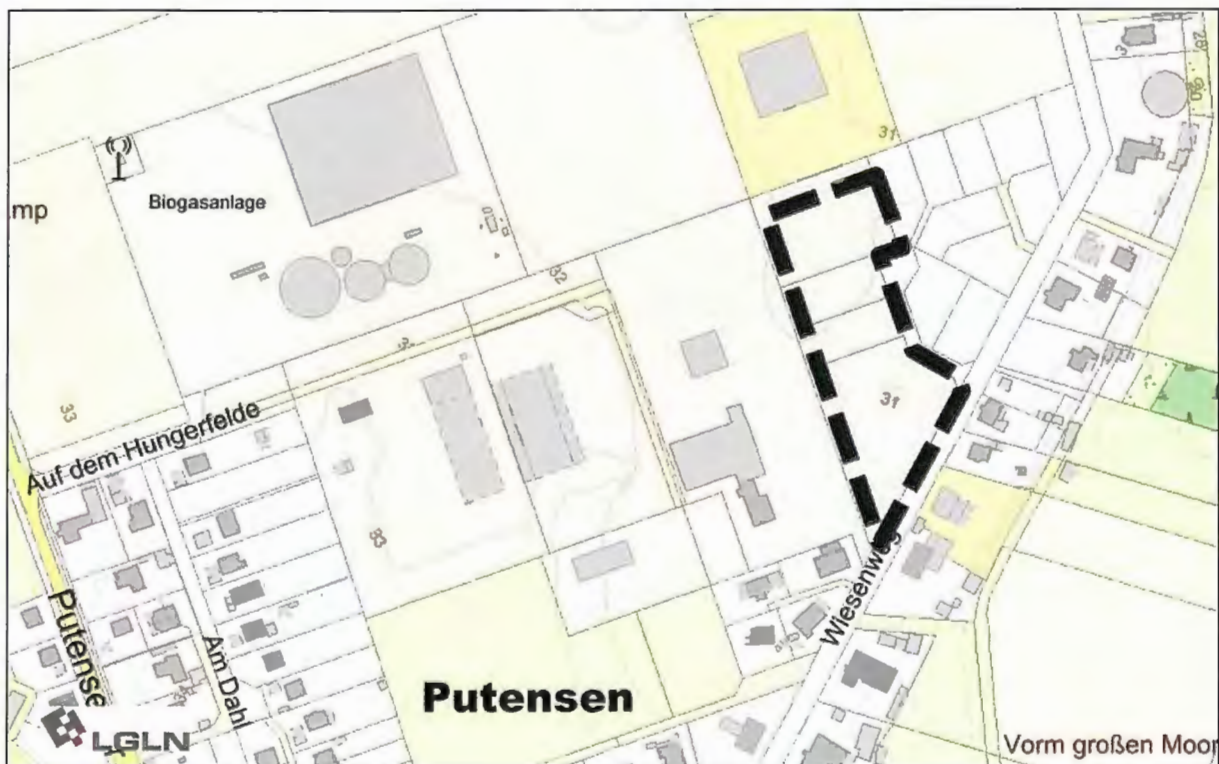
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 11 „Wiesenweg“
mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 11 „Wiesenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem wird der Bebauungsplan im Internetportal des Landkreises Harburg unter dem Link <https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html> zu Informationszwecken bereitgestellt.

Zusätzlich können die Unterlagen im Interportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

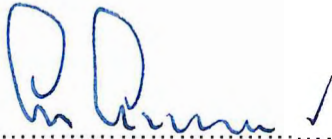
nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Wiesenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Salzhausen, den 13.12.2023



W. Krause
- Gemeindedirektor -



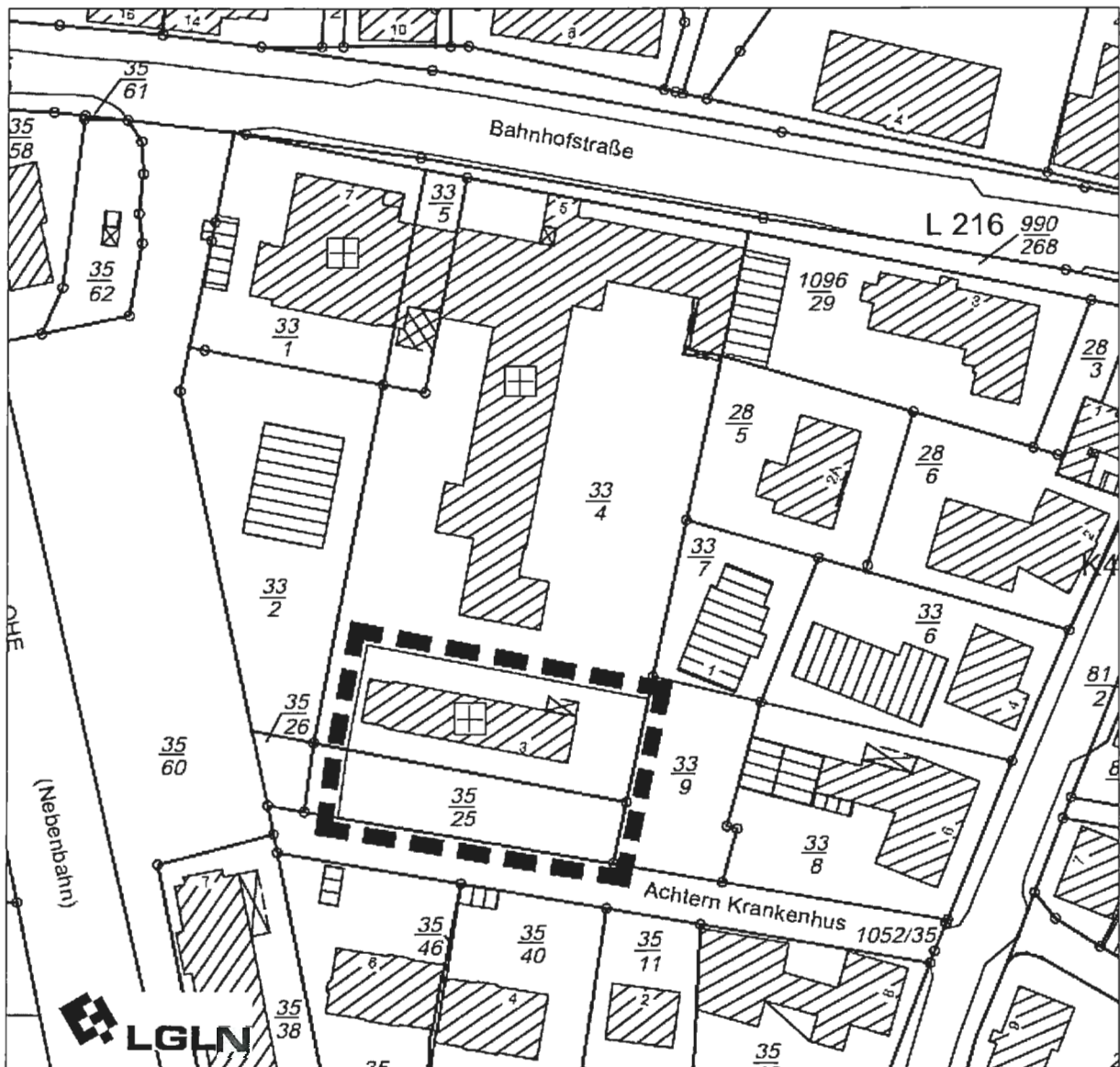
Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit
örtlicher Bauvorschrift, 5. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 5. Änderung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbe-
reich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem wird der Bebauungsplan im Internetportal des Landkreises Harburg unter dem Link <https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html> zu Informationszwecken bereitgestellt.

Zusätzlich können die Unterlagen im Interportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Salzhausen, den 13.12.2023



W. Krause
- Gemeindedirektor -

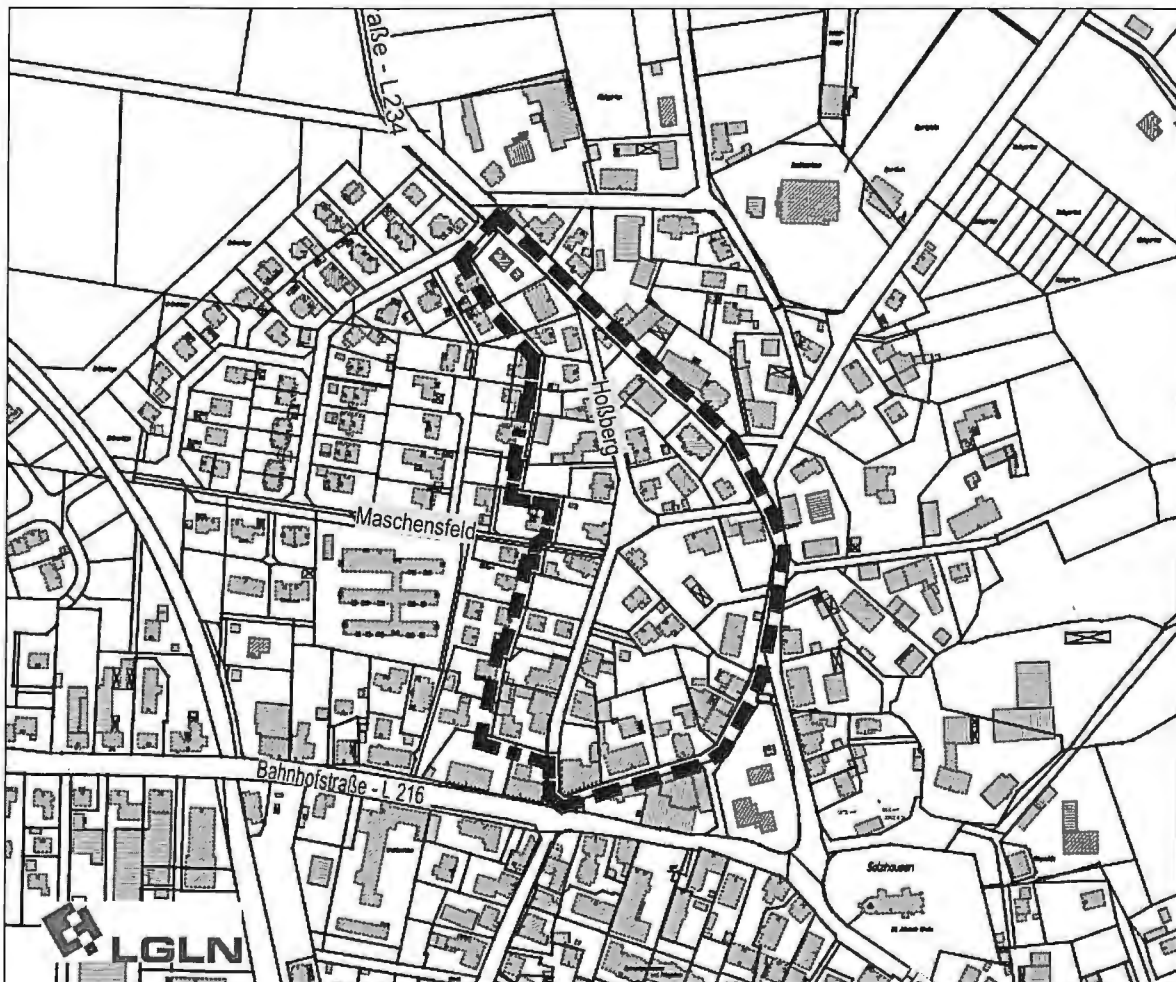


BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 19 „Winsener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 19 „Winsener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem wird der Bebauungsplan im Internetportal des Landkreises Harburg unter dem Link <https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html> zu Informationszwecken bereitgestellt.

Zusätzlich können die Unterlagen im Interportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

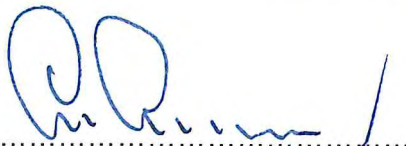
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

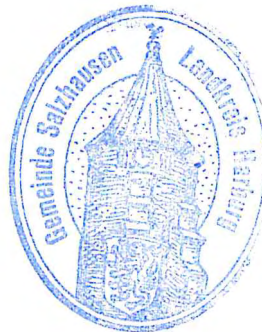
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Winsener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Salzhausen, den 13.12.2023



W. Krause
- Gemeindedirektor -



Hundesteuersatzung der Gemeinde Toppenstedt

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 3.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, das Anlernen oder die Haltung auf Probe den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

Bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Toppenstedt oder einer anderen Kommune besteuert worden ist, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Beginnt das Halten bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so entsteht der Steueranspruch mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (3) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt und erhoben.

- (4) Die Hundesteuer kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Abgaben der Gemeinde Toppenstedt auf einem Bescheid festgesetzt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- a) für den ersten Hund 48,00 €
 - b) für den zweiten Hund 72,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 108,00 €
 - d) für jeden gefährlichen Hund 600,00 €.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Hund
- Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist und die Fachbehörden die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 4 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 3 und 7), werden bei Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt (§ 6) wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 7 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Salzhausen zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6 und 7 wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Diesbezüglich müssen entsprechende Nachweise wie Belege, Ausbildungspapiere und/oder Prüfungszeugnisse des Hundes vorgelegt werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist und
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
 4. der Hund zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welchen von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde Salzhausen innerhalb von 14 Tagen nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte der in § 4 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen.
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne § 4 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Steuerfreiheit / Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Jagdgebrauchshunden (Fährtenhunden), die eine Jagdprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden:
 2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzes
 aus dienstlichen Gründen verwendet werden sowie nach deren Dienstende;
 3. Hunden, die als
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshunde
 von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des

Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Steuerbefreiung gilt auch nach dem Dienste;

4. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;
5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 3 Abs. 4 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Die Zahlung der Jahressteuer kann auch zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Eine Änderung ist dann jedoch erst ab dem Folgejahr möglich.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde Salzhausen schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 3 Absatz 1 ist eine Anmeldung innerhalb von 14 Tagen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip.-Nr. mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist eine entsprechende

Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort der Samtgemeinde Salzhausen vorzulegen.

- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem
- sie/er den Hund veräußert hat,
 - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
 - der Hund abhandengekommen ist,
 - der Hund verstorben ist oder
 - die Halterin/der Halter aus der Gemeinde verzogen ist,
- bei der Samtgemeinde Salzhausen schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde Salzhausen die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde Salzhausen auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (7) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde Salzhausen bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (8) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 7 auch diese Person.
- (9) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Salzhausen die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Entsprechende Änderungen sind umgehend mitzuteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Salzhausen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 5 Absatz (4) der Samtgemeinde Salzhausen den Wegfall der Steuerbefreiung oder –ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 9 Absätze (1) bis (3) seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 9 Absatz (5) Satz 1, Absätze (6), (7) und (9) den Beauftragten der Samtgemeinde Salzhausen auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine, oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 4. entgegen § 9 Absatz (8) die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absätze (5) bis zu (7) nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

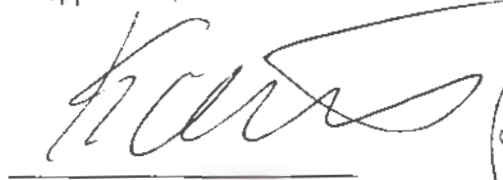
§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Salzhausen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde Salzhausen und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung in dieser Fassung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 12.12.2006 in seiner zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Toppenstedt, den 19.12.2023



Thomas Kaiser
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierhöfen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierhöfen in der Sitzung am 20. November 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird

	HH-Jahr 2024	HH-Jahr 2025
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.172.400 Euro	1.224.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.252.800 Euro	1.299.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
 2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.153.100 Euro	1.204.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.180.200 Euro	1.178.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500 Euro	500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.800 Euro	10.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
 festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.153.600 Euro	1.205.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.196.000 Euro	1.188.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2024 auf 80.000,- Euro
und für das Haushaltsjahr 2025 auf 80.000,- Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2024	2025
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,
- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- €.
Dies gilt pro Produktsachkonto.

Vierhöfen, den 20. November 2023

.....
Bürgermeister Lars Jaap



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 und 2025 der Gemeinde Vierhöfen

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22. Dezember 2023 bis 4. Januar 2024

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen,

im Rathaus,

teilweise nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung,

montags	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
dienstags	07:00 Uhr – 12:30 Uhr
mittwochs	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	07:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Vierhöfen, den 18. Dezember 2023

Der Bürgermeister